

führt, so ist über Alter und Echtheit wenigstens einer Gruppe hinreichende Klarheit geschaffen. Allgemeiner ist der Inhalt der XVII. Hs. in dem Reichenauer Verzeichnis von 835—842: *diversi capitulares Pip-pini, Caroli et Hludovici regum* ⁵⁶⁾. Man kann nicht sagen, daß dies alles für S.s Annahme spricht, daß von Karl d. Großen nur wenige Kapitularien existiert hätten. Und das größere Alter der anonymen Sammlungen gegenüber Ansegis, das er bestreitet, wird dadurch vollkommen sichergestellt.

Erhaltene Hss. und überlieferte Bibliothekskataloge stimmen also überein. Vor ihrem gemeinsamen Zeugnis würden ganz andere Gründe als die künstlichen und gesuchten Steins zurückzutreten haben. Im Kern ist seine Arbeit mißglückt. Aber wie so oft, ist der kritische Zweifel auch da, wo er sich als unberechtigt erweist, nicht ohne Ertrag. Von den Forderungen, die S. aufstellt, scheint mir eine allergrößter Beachtung wert: die, bei den Rechts-Hss. jeweils nicht nur den einzelnen Text ins Auge zu fassen, sondern sie als Ganzes zu nehmen. Zwar wird sich dann herausstellen, daß tatsächlich — was S. für undenkbar zu halten scheint — in manchen Hss. ein verhältnismäßig alter Text des einen Gesetzes neben der Emendata-Fassung eines anderen steht. Warum sollte das auch nicht der Fall sein, da die Hs. für ihre einzelnen Gesetze ja ganz verschiedene Vorlagen haben konnte? Aber oft hat tatsächlich der Schreiber — oder wie S. besser sagt, der Kompilator — einer Hs. der Sprache aller von ihm aufgenommenen Texte seinen persönlichen Stempel aufgeprägt. An dem Beispiel der Hs. von St. Paul in Kärnten (L. Rib. B 2) habe ich das ungefähr gleichzeitig mit S. zu zeigen gesucht, erkenne aber gern an, daß erst er die grundsätzliche Bedeutung des Gesichtspunktes ganz herausstellt. In der Einleitung der neuen Ausgabe der *Lex Ribvaria* werde ich ihn voll berücksichtigen.

Mit dieser Erkenntnis weckt S. den Wunsch nach einer Geschichte der Hss. und Sammlungen des weltlichen Rechts. Würde sie mit vollem paläographischen und bibliotheksgeschichtlichem Rüstzeug unternommen, so dürfte man von ihr wohl erhebliche Aufschlüsse über das bisher Bekannte hinaus erwarten.

⁵⁶⁾ Vgl. oben S. 75. Der älteste St. Galler Katalog kommt noch hinzu: er ist wohl zwischen 850 und 860 begonnen, im Grundstock vor 872 abgeschlossen. Er enthält u. a. einen Band *Capitula Caroli imperatoris* (Lehmann a. a. O. S. 68, 38 ff.). Da diese ganze Eintragung von erster Hand stammt, bezieht sie sich auf Karl d. Großen, nicht Karl den Kahlen, der erst 875 Kaiser wurde